



**Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den
Bereich der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe**

Bahnhofstraße 16-18
61343 Bad Homburg v. d. Höhe
Tel.: (06172) 100-1500
E-Mail: gutachterausschuss@bad-homburg.de

Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten / Umrechnungskoeffizienten

(1) Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom Gutachterausschuss für Immobilienwerte nach den Bestimmungen des BauGB, der Immobilienwertermittlungsverordnung und der hessischen Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch in der zum Stichtag gültigen Fassung ermittelt.

Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf den 01.01.2020.

(2) Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück). Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

(3) Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

(4) Eventuelle Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitrags- und abgabenrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind bei der Ermittlung des Verkehrswertes des betreffenden Grundstücks zu berücksichtigen.

Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des Gutachterausschusses für Immobilienwerte über den Verkehrswert beantragen.

(5) Die Bodenrichtwerte werden grundsätzlich altlastenfrei ausgewiesen.

(6) Die Bodenrichtwerte berücksichtigen die flächenhaften Auswirkungen des Denkmalschutzes (z.B. Ensembles in historischen Altstädten), nicht aber das Merkmal Denkmalschutz eines Einzelgrundstücks.

(7) Ansprüche insbesondere gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

(8) Im Außenbereich sind Grundstücke für Landwirtschaft, Forst, Kleingärten und Freizeitnutzung tlw. sehr splitterhaft vorhanden. Deshalb wurden die Bodenrichtwerte für derartige Nutzungen innerhalb einer Bodenrichtwertzone (oft ganzer Außenbereich eines Ortsteiles) nebeneinander aufgeführt. Für nur als Parzelle vorhandene Aussiedlerhöfe oder landwirtschaftliche Betriebe wurden keine Richtwertzonen gebildet, da hierbei Ortsnähe und Lage divergieren. Es sind nur Zonen in erschließungsbeitragsfreiem Zustand dargestellt.

Der Bodenrichtwert wird mit seiner Begrenzungslinie (Bodenrichtwertzone) sowie mit seinen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen nach hessenweit einheitlichen Vorgaben dargestellt.

Der Bodenwert eines Grundstückes kann neben der Lage u.a. auch durch das Maß der baulichen Nutzung (d.h. GRZ oder GFZ), die Grundstücksfläche, -breite oder -tiefe sowie durch die Bodenqualität (d.h. Acker- oder Grünlandzahl) beeinflusst werden.

Soweit die Grundstücksmerkmale wertrelevant sind und ggf. bei einer Wertermittlung eine Anpassung erforderlich ist, werden nachfolgend die Umrechnungskoeffizienten für den Bereich des o.g. Gutachterausschusses beschrieben.

Für Bad Homburg v. d. Höhe sind insgesamt 110 Bodenrichtwertzonen ausgewiesen. Die 6 Ortsteile sind weitgehend mit den Gemarkungsgrenzen übereinstimmend und sind wie folgt zониert:

Dornholzhausen 11 Zonen

Kirdorf 21 Zonen

<i>Bad Homburg v. d. Höhe</i>	<i>34 Zonen</i>
<i>Gonzenheim</i>	<i>20 Zonen</i>
<i>Ober-Eschbach</i>	<i>12 Zonen</i>
<i>Ober-Erlenbach</i>	<i>12 Zonen</i>

Die Zonen stimmen weitgehend mit B-Plänen und ortsüblicher Bebauung überein. Die einzelnen Parameter bei den Zonenangaben (GFZ usw.) basieren auf überwiegend herrschendem Baurecht, wobei ein Bodenrichtwertgrundstück diesen Parametern weitgehend entsprechen würde. Bodenrichtwertgrundstücke sind deshalb nicht im Detail definiert.

Mangels Datenmaterial sind keine signifikanten Abweichungen von den Umrechnungskoeffizienten der WertR 2006 (Anlage 11) nachweisbar. Deshalb werden für Ertragswertobjekte im Wohnungsbau diese Umrechnungskoeffizienten weiter angewendet. Für Sachwertobjekte sind keine Abhängigkeiten des Bodenwertes von der GFZ ableitbar (GFZ=1,0).